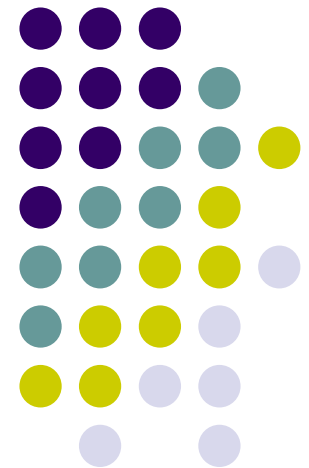


Notwehr / Notstand

§§ 32 ff Strafgesetzbuch (STGB)

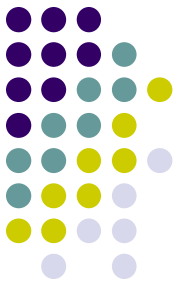
Definition:

Notwehr ist die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen, rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwehren,



Schutzwehr (defensive Verteidigung) vor Trutzwehr (aktive Angriffshandlung) !

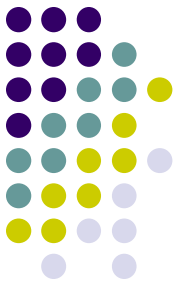
Gesetzesgrundlage für Notwehr ist....



- Das **StGB** = Strafgesetzbuch
- ...die Notwehr ist hierin im **allgemeinen Teil §§ 1-79 b StGB** enthalten
- Der **allgemeine Teil** enthält z.B.:
 - Täterschaftsfragen (Teilnehmer, Mittäter etc.)
 - Schuldfragen... usw.!
- Ab **§ 80 StGB besonderer Teil**;
hier Auflistung der Straftaten und deren **Strafzumessung!**
 - Geldstrafe oder Freiheitsstrafe auch unter 1 Jahr immer ein **Vergehen**
 - Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr immer ein **Verbrechen**

Merke: Keine Strafe ohne ein Gesetz !!!
- Notwehr / Notstand §§ 32-35 StGB
 - Merke: §§ 32 u. 34 (gerade Zahlen)
beinhalten **Rechtfertigungsgründe**
 - §§ 33 u. 35 (ungerade Zahlen)
beinhalten **Schuldausschließungsgründe**

Notwehr § 32 StGB

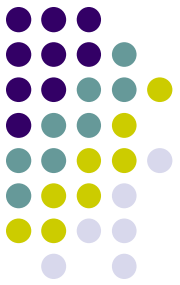


- Notwehr ist die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen, rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwehren.
- Ein Angriff kann rechtlich immer nur von einem Menschen - unabhängig von seinem Alter oder seines Gesundheitszustands - ausgehen (Ein Tier ist als Sache eingestuft – von Sachen gehen generell Gefahren aus).
- Ein Angriff ist rechtswidrig, wenn der Angreifer ohne jegliche Rechtsgrundlage handelt; also nicht rechtmäßig handelt!
- Ein Angriff ist gegenwärtig, wenn er unmittelbar bevorsteht, gerade stattfindet oder noch andauert.
- Bei der Erforderlichkeit muss immer das mildeste, erfolgversprechende Mittel (Verhältnismäßigkeit der Mittel) gewählt werden.

Erfolgt die Notwehrhandlung für einen Dritten, liegt Nothilfe vor.

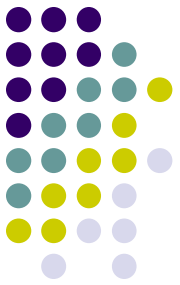
Notwehr (Nothilfe) ist durch einen Rechtfertigungsgrund straffrei!

Notwehr § 32 StGB



- Ein Angriff ist rechtswidrig, wenn der Angreifer keine Rechtsgrundlage für sein Handeln hat. Dann besteht ein Notwehrrecht !
- Dieses ist **nicht** der Fall, wenn z.B. die Polizei eine Blutentnahme (§ 81a StPO) nach einer Trunkenheitsfahrt (§24a StVG, § 315c oder 316 StGB) zur Beweismittelsicherung anordnet und ein Arzt diese entnimmt!
- Der Angriff richtet sich gegen **ein beliebiges Rechtsgut** eines Menschen
- Die **Rechtsgüter des Menschen** ergeben sich aus den Menschenrechten bzw. Grundrechten **Art. 1 – 19 des Grundgesetzes**.
- **Rechtsgüter** sind in der Reihenfolge ihrer Priorität:
 - **Leben (oberstes Rechtsgut)**
 - Gesundheit
 - Freiheit
 - Eigentum
 - Ehre

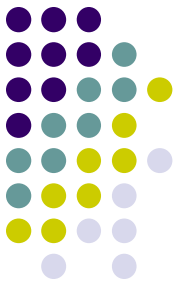
Notwehr § 32 StGB



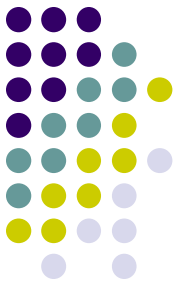
- Einsatz des **mildesten Mittels**, heißt:
- Es muss bei der Verteidigung immer das mildeste aber auch noch Erfolg versprechende Mittel gewählt werden.
- Man darf also nicht „über das Ziel hinausschießen“ (z.B. Ohrfeige abwehren und Ohrfeige zurückhauen aber kein Messer benutzen).
- Das einzusetzende Verteidigungsmittel ist abhängig von dem Grad der Bedrohung für ein Rechtsgut (Leben hat oberste Priorität).
- Ist konkret das Leben bedroht, darf als äußerstes Mittel eine **Schusswaffe** eingesetzt werden!
... auch gegen Kinder und Jugendliche oder Kranke (körperlich oder geistig) !!!
- Bei **Eigentumsdelikten** darf eine **Schusswaffe** grundsätzlich nicht eingesetzt werden, da der Gesetzgeber sehr hohe Wertgrenzen gesetzt hat. Hier Schusswaffeneinsatz **nur i.V.m. Lebensbedrohung möglich!!!**

Beispiel: Täter entwendet z.B. das Insulinbesteck eines Diabetespatienten, im Glauben es sei ein Drogenbesteck; der Diabetiker hat kein Ersatzinsulin und schießt auf den flüchtenden Täter.

Ziele der Notwehr



- Oberstes Ziel einer Notwehrhandlung ist die Abwehr des Angriffes und nicht das Töten oder das Verletzen des Angreifers (ein Töten ist immer zu vermeiden) !
- Sobald der Angriff abgewehrt oder beendet ist, endet auch das Notwehrrecht!
- Ist der Angreifer verletzt worden, muss derjenige, der ihn in Notwehr verletzt hat, erste Hilfe leisten (soweit zumutbar) bzw. Polizei und einen Arzt verständigen.
- Tut er das nicht, begeht er eine Straftat, in Form ...
- einer unterlassene Hilfeleistung gem. § 323 c StGB



Putativ-Notwehr (Anscheins-Notwehr)

Täter nimmt eine Straftat an und glaubt ein Notwehrrecht für sich in Anspruch nehmen zu können...

Kein vorliegender Rechtfertigungsgrund aus § 32 STGB - Notwehr

Irrtumsannahme aus §§ 16 und 17 StGB – Schuldausschluss !!!

§ 16 Tatbestandsirrtum

§ 17 Verbotsirrtum

Beispiel:

Ein Mieter hört laute Hilfeschreie aus einer Wohnung nebenan.

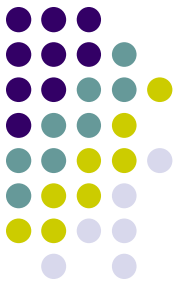
Er lokalisiert den Ort, bricht die Wohnungstür auf und dringt gewaltsam in die Wohnung ein!

Vor dem überlauten TV sitzt ein altes, schwerhöriges Ehepaar und schaut einen Kriminalfilm.

Keine Strafe, da der „Täter“ im Glauben der Nothilfe gehandelt hat;

Schuldausschluss durch einen Tatbestandsirrtum!

Notwehrexzess § 33 StGB



Überschreitet jemand seine Notwehr aus....

...Furcht

...Schrecken

...Verwirrung

so handelt er ohne Schuld !!!

Intensiver Notwehrexzess

Täter verteidigt sich intensiver als erforderlich!

z.B.

- Bauchschuss statt Beinschuss
- Messerstich statt Faustschlag

Extensiver Notwehrexzess

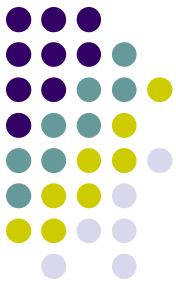
Der Angriff ist noch nicht oder nicht mehr gegenwärtig!

z.B.

- Fußtritt gegen bereits bewusstlosen Angreifer

Der Täter handelt schuldlos !

Notstand § 34 / 35 StGB



Notstand

Rechtfertigender Notstand § 34 StGB

Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für ein Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwehren, handelt nicht rechtswidrig !!!

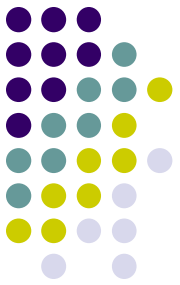
Entschuldigender Notstand § 35 StGB

Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leib, Leben o. Freiheit eine rechtswidrige Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwehren, handelt ohne Schuld !!!

Die Notstandshandlung muss geeignet, erforderlich und angemessen sein!

Die erforderliche Notstandshandlung ist dann rechtmäßig, wenn bei der **Abwägung der widerstreitenden Interessen** das vom Täter geschützte Interesse das beeinträchtigte Interesse wesentlich überwiegt.

Rechtfertigender Notstand § 34 StGB



Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für ein Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwehren, handelt nicht rechtswidrig.

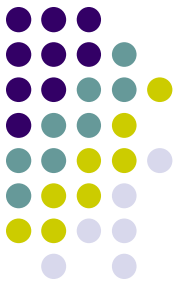
Es reicht aus , dass **ein beliebiges Rechtsgut** gefährdet ist!

Bei der Abwägung der widerstreitenden Interessen muss das geschützte Interesse das beeinträchtigte Interesse wesentlich überwiegen.

Beispiel: Ein Wirt nimmt von dem betrunkenen Gast ohne dessen Wissen den Autoschlüssel an sich und verhindert eine Trunkenheitsfahrt.

Rechtsgut **Eigentum** nachrangig ggü. **Rechtsgut Leib oder Leben** anderer Verkehrsteilnehmer, deshalb Diebstahl **straffrei!**

Entschuldigender Notstand § 35 StGB



Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leib, Leben o. Freiheit eine rechtswidrige Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwehren, handelt ohne Schuld !!!

Die Gefahr richtet sich nur gegen die speziellen Rechtsgüter:

Leib, Leben oder Freiheit

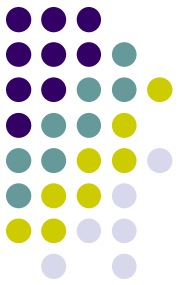
Übergesetzlicher Entschuldigender Notstand:

Bei schweren rechtlich nicht anders lösbaren Interessenkonflikten

Beispiel: Beim Bergsteigen stürzt ein Bergsteiger ab und es besteht die Gefahr, die anderen am Seil mitzureißen; der Bergführer kann sein eigenes Leben und das der anderen Bergsteiger nur retten, wenn er den einen Bergsteiger vom Seil abschneidet.

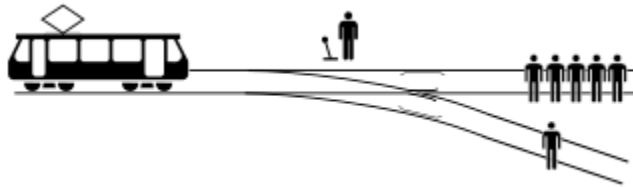
Rechtsgut **Leben eines Menschen, dem man nicht mehr helfen kann, ist nachrangig ggü. dem Leben eines Menschen, dem man dadurch retten kann, indem man den anderen „opfert“**; deshalb bleibt hier ein Tötungsdelikt **straffrei!**

Das Trolley-Problem



Eine Straßenbahn ist außer Kontrolle geraten und droht, fünf Personen zu überrollen. Durch Umstellen einer Weiche kann die Straßenbahn auf ein anderes Gleis umgeleitet werden.

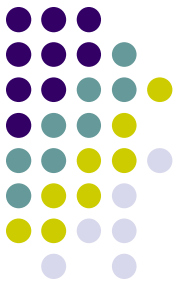
Unglücklicherweise befindet sich dort eine weitere Person. Darf (durch Umlegen der Weiche) der Tod einer Person in Kauf genommen werden, um das Leben von fünf Personen zu retten?



In beiden Optionen des klassischen Trolley-Problems verursacht der Weichensteller den Tod von Menschen: durch Unterlassen, wenn er nichts tut, durch aktives Tun, wenn er die Weiche umlegt.

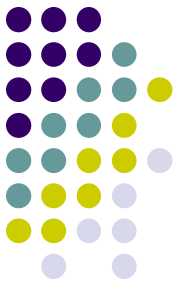
Im deutschen Strafrecht hat die Unterscheidung zwischen Tun und Unterlassen erhebliche Folgen. Deshalb sind die beiden Fälle im Folgenden getrennt darzustellen. Wichtig ist ferner, dass im deutschen Strafrecht zwischen der Rechtfertigung und Entschuldigung (d. h. Rechtswidrigkeit ohne individuelle Vorwerfbarkeit) einer Tötung streng unterschieden wird.

Das Trolley-Problem (2)



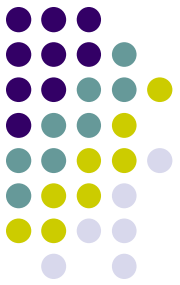
Fall des Unterlassens: Im deutschen Strafrecht wird bei Unterlassungen unterschieden. Einerseits kommt immer eine die Mindestsolidarität sichernde Strafbarkeit nach dem relativ milden § 323c StGB (Unterlassene Hilfeleistung) in Betracht. Ist eine Garantenstellung vorhanden, kommt eine Strafbarkeit auch nach anderen Normen des StGB, hier eines Totschlags, § 212 StGB, in Betracht. Ein zufällig vorbeikommender Mensch hätte aber aus keinem ersichtlichen Grund eine Garantenpflicht. Ansonsten (etwa für einen beauftragten Weichenwärter im Dienst) gilt, dass die Rechtswidrigkeit des Unterlassens aufgrund einer rechtfertigenden Pflichtenkollision ausscheidet: Im Widerstreit zwischen einer Handlungspflicht und einer Unterlassungspflicht bezüglich gleichrangiger Rechtsgüter muss nach herrschender Meinung für das Unterlassen entschieden werden. Das Untätigbleiben des Wärters ist daher gerechtfertigt und nicht strafbar.

Das Trolley-Problem (3a)



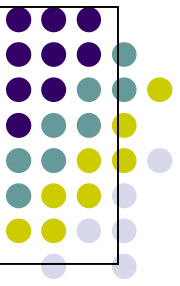
Fall des Handelns: Eine Rechtfertigung als Notstand gemäß § 34 StGB scheidet aus – solch eine Quantifizierung wäre mit der Menschenwürde nicht vereinbar. Der Topos einer rechtfertigenden Pflichtenkollision ist nur beim Unterlassen relevant. Die Schuld könnte nach herrschender Ansicht aufgrund eines übergesetzlichen Notstandes ausgeschlossen sein, denn: „In einer so ungewöhnlichen, nahezu unlösbaren Pflichtenkollision vermag die Rechtsordnung keinen Schuldvorwurf zu erheben, wenn der Täter seine Entscheidung nach bestem Gewissen trifft und sein vom Rettungszweck bestimmtes Handeln unter den gegebenen Umständen das einzige Mittel darstellt, noch größeres Unheil für Rechtsgüter von höchstem Wert zu verhindern. Hier ist dem Täter in Anerkennung eines übergesetzlichen entschuldigenden Notstandes Straflosigkeit zuzubilligen.“

Das Trolley-Problem (3b)



Fall des Handelns: Eine Mindermeinung sieht dies anders: Der übergesetzliche Notstand greife hier nicht, weil keine Gefahrengemeinschaft vorliege. Es würden – im Gegensatz z. B. zum Abschuss eines von Terroristen gekaperten Flugzeuges – bisher ungefährdete Personen getötet. Ein Teil dieser Mindermeinung möchte dem Täter hier über die Figur eines Verbotsirrtums entgegenkommen (dieser führt zum Schuldausschluss oder zu einer Strafminderung), weil der Täter in Sekundenbruchteilen entscheiden müsse.

Fragen ???



Danke für die Aufmerksamkeit



Pause !!!